



Elektronisches Amtsblatt 45/2025

vom 05.11.2025

5. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Bildung, Kultur und sorbische Angelegenheiten des Kreistages Bautzen

Montag, 17.11.2025, 17:00 Uhr

Landratsamt Bautzen, 02625 Bautzen, Bahnhofstraße 9, Großer Saal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Protokollkontrolle
3. Sachstand zur Fortführung der Kreisergänzungsbibliothek im Landkreis Bautzen
Drucksache DS 4/0092/25 zur Information
4. Weiteres Verfahren der Gesamtfortschreibung des Teilschulnetzplanes
Allgemeinbildende Schulen und Schulen des zweiten Bildungsweges
(Gesamtfortschreibung 2026)
Drucksache DS 4/0095/25 zur Information
5. Informationen/Anfragen

Udo Witschas

Landrat und Vorsitzender des Ausschusses für Soziales, Bildung, Kultur und sorbische Angelegenheiten des Kreistages Bautzen

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

Gemeinde: Sohland a.d. Spree

Gemarkung: Ober-u. Mittelschland

Flurstücke:

- Alle beteiligten Flurstücke des Bodenordnungsverfahrens Ober- und Mittelschland (Wohnhaus), Verfahrensnummer 250209, 1074, 1075, 1076, 1077/2, 1077/5, 1077/6, 1168/2

Anlass der Änderung:

Bodenordnungsmaßnahmen

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Änderungen erfolgen von Amts wegen aufgrund eines Bodenordnungsverfahrens.

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt ist nach § 2 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)¹ für die Führung des Liegenschaftskatasters im Landkreis Bautzen zuständig. Entsprechend § 14 Absatz 7 SächsVermKatG können Änderungen von Daten des Liegenschaftskatasters offengelegt werden.

Die graphischen Nachweise über die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters können Sie auf unserer Website unter www.lkbz.de/fortfuehrung in der Rubrik „Aktuelles“ einsehen. Weiterhin liegen die vollständigen Nachweise ab dem 06.11.2025 bis zum 05.12.2025 in der Geschäftsstelle des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz zur Einsichtnahme bereit.

Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr oder nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie online auf unserer Internetseite www.lkbz.de/geodaten buchen oder telefonisch unter 03591 5251-62062 vereinbaren.

Kamenz, den 29.10.2025

Tino Anders

Sachgebietsleiter Liegenschaftskataster

¹ Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist.

Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

Gemeinde: Königswartha

Gemarkung, Flurstücke:

- Neudorf/Königswartha: 1, 5/1, 5/2, 6/1, 8, 9/1, 9/2, 10, 11/1, 12/1, 13/5, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27/4, 27/6, 27/7, 35, 36, 194/a, 199, 201/a, 240/1, 240/2, 240/4, 241/2, 241/5, 241/6, 242, 242/a, 242/b, 242/c, 242/e, 242/f, 242/g, 242/h, 242/i, 243, 244, 244/2, 244/a, 244/b, 245/5, 245/12, 245/13, 245/14, 245/15, 245/16, 245/17, 245/18, 245/19, 245/20, 245/21, 245/22, 245/25, 245/26, 245/27, 245/28, 245/29, 245/31, 245/32, 245/33, 245/34, 245/41, 245/42, 245/46, 245/47, 245/49, 245/53, 246/2, 250/3, 250/5, 250/6, 250/7, 252/6, 252/10, 252/11, 253/5, 253/6, 253/16, 254/3, 254/8, 255/4, 255/7, 255/9, 255/11, 255/14, 255/15, 257/1, 257/3, 257/6, 257/8, 257/10, 257/11, 258/3, 258/4, 258/6, 258/7, 258/8, 261, 263/1, 456, 526, 557, 558
- Wartha Flur 2: 77/2, 78/2, 78/4, 79/2, 80/1, 81/4, 82/1, 84, 85, 86, 87, 88, 90, 94, 95, 96, 98, 99, 103, 104, 105, 106, 122/4
- Wartha Flur 3: 7, 11, 12, 13, 14/2, 16/1, 16/2, 17/1, 18/3, 20/1, 20/2, 142, 144
- Wartha Flur 4: 1/1, 20, 21, 22/2, 22/6, 22/8, 24, 25, 26, 27, 28/2, 28/3, 29/1, 30/1, 34/1, 35/2, 36/1, 37, 38, 39/2, 39/3, 41/4, 42, 44/3, 44/4, 46/2, 46/5, 46/7, 46/15, 47/2, 47/3, 47/4, 53, 54, 55, 59/2, 61, 62/3, 62/4, 63/1, 63/2, 69, 73/1, 81/1, 82/3, 83, 85/2, 86/1, 86/2, 87, 88, 89, 92, 93/1, 93/3, 93/4, 95/2, 97/2, 99, 100, 102, 103, 105, 106/2, 123/3
- Wartha Flur 5: 1/2, 1/4, 1/7, 1/12, 3/3, 4/3, 5, 6/1, 6/2, 7, 8/1, 8/2, 9/2, 10/1, 12/2, 13, 20/2, 29/1, 33, 34, 37/12, 37/13, 37/14, 37/15, 37/18, 106/5, 107/5, 109/2, 110/4, 111/2, 111/5, 112/1, 113/1, 114/1, 115/2

Anlass der Änderung:

Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Änderungen erfolgen von Amts wegen aufgrund einer Gebäude- bzw. Nutzungserfassung aus Luftbilderzeugnissen.

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt ist nach § 2 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)² für die Führung des Liegenschaftskatasters im Landkreis Bautzen zuständig. Entsprechend § 14 Absatz 7 SächsVermKatG können Änderungen von Daten des Liegenschaftskatasters offengelegt werden.

Die Verpflichtung des Gebäudeeigentümers, die Aufnahme des Gebäudes in das Liegenschaftskataster zu veranlassen, bleibt weiterhin bestehen. Die Pflicht nach § 6 Absatz 3 SächsVermKatG umfasst alle Gebäude, die nach dem 24.06.1991 neu errichtet oder in ihren Außenmaßen wesentlich verändert wurden.

Die graphischen Nachweise über die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters können Sie auf unserer Website unter www.lkbz.de/gebaeudeaktualisierung in der Rubrik „Aktuelles“ einsehen. Weiterhin liegen die vollständigen Nachweise ab dem 11.11.2025

² Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist

bis zum 10.12.2025 in der Geschäftsstelle des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz zur Einsichtnahme bereit.

Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr oder nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie online auf unserer Internetseite www.lkbz.de/geodaten buchen oder telefonisch unter 03591 5251-62062 vereinbaren.

Kamenz, den 03.11.2025

Tino Anders

Sachgebietsleiter Liegenschaftskataster

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen zu einer Waldumwandlung am Standort des Industrieparks Schwarze Pumpe in der Gemarkung Zerre

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18.03.2021, das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 geändert worden ist

Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 12 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Lausitzer Energie Bergbau AG beantragte mit Schreiben vom 19.09.2025 zur beabsichtigten Errichtung des Erweiterungsbauwerks im Zuleitersystem Grubenwasseraufbereitungsanlage Schwarze Pumpe für das Teilvorhaben Kalkmilchaufbereitungsanlage die Genehmigung zur Umwandlung von 1,0974 Hektar Wald, davon 0,3974 Hektar dauerhaft und 0,70 Hektar vorübergehend.

Dabei wurde auch eine nach § 12 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in engem Zusammenhang stehende Anlage von zwei Leitungsschneisen im Wald auf 5,28 Hektar berücksichtigt, für welche 2025 eine ohne Umweltverträglichkeitsprüfung genehmigt wurde und über die andere noch keine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist.

Die beantragte Waldumwandlungsfläche überschreitet zusammen mit den in engem Zusammenhang stehenden beiden Leitungsschneisen im Wald den Schwellenwert nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 17.2.2 dieses Gesetzes für eine allgemeine Vorprüfung. Die Vorprüfung wurde gemäß § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen in

Verbindung mit § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Genehmigung zur beantragten Waldumwandlung über 1,0974 Hektar durchgeführt.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung wurde festgestellt, dass für die zu genehmigende Waldumwandlungsfläche von 1,0974 Hektar nach § 7 Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Genehmigung zu berücksichtigen wären. Für diese Entscheidung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

- die Möglichkeit, die Auswirkung der dauerhaften Waldumwandlung durch einen flächengleichen Ersatz in der Nähe auszugleichen
- die geringe Dauer der nachteiligen Wirkungen der vorübergehenden Waldumwandlung
- die unerheblichen Risiken für die menschliche Gesundheit
- von der Waldumwandlungsfläche werden keine gesetzlichen Schutzgebiete berührt
- auf der umzuwandelnden Waldfläche liegen keine besonderen und gesetzlichen Waldfunktionen wie auch keine Waldbiotope.

Gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können während der Öffnungszeiten im Umwelt- und Forstamt des Landratsamtes Bautzen in Kamenz, Macherstraße 55 bis zum 05.12.2025 eingesehen werden.

Kamenz, den 03.11.2025

Dr. Romy Reinisch
Beigeordnete